

# **Brandschutzordnung**

für

## **das Schützenhaus des SV Leeden-Loose von 1898 e.V.**



### **Teil B**

### **nach DIN 14096-2**

### **für alle Personen**

### **ohne besondere Brandschutzaufgaben**

## Inhaltsverzeichnis

1. Zweck
2. Geltungsbereich
3. Brandschutzordnung nach DIN 14096-Teil A
4. Rettungswege und Notausgänge
5. Melde- und Löscheinrichtungen
6. Verhalten im Brandfall
7. Besondere Verhaltensregeln
8. Schlussbestimmungen
9. Verantwortliche Personen
10. Schlussbemerkungen

# 1 Zweck

Die Brandschutzordnung dient dem Zweck der vorbeugenden Brandverhütung sowie der Festlegung von Maßnahmen im Brandfall mit dem Ziel, Personen- und Sachschäden im Brandfall möglichst gering zu halten.

Die aufgeführten Festlegungen sind von dem in Abschnitt 2 genannten Personenkreis zu beachten.

Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

# 2 Geltungsbereich

Alle Vorstandsmitglieder, Mitglieder, Mieter und Nutzer der Schützenhalle des SV Leeden-Loose von 1898 eV. sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

## **Ordnung und Sauberkeit**

sind wichtige Voraussetzungen zur Vermeidung von Bränden. Deshalb sind Abfälle, Verpackungen, Dekorationsstoffe, Baumaterial und sonstige brennbare Gegenstände stets zu entfernen.

## **Rauchen**

Bei öffentlichen Veranstaltungen besteht in der Schützenhalle ein Rauchverbot. Hierbei ist im Außenbereich vor der Halle ein Raucherplatz vorzusehen, für welchen ein oder mehrere Aschenbecher zur Verfügung gestellt werden.

Bei Privaten Veranstaltungen entscheidet der Veranstalter über das Rauchverhalten. Bei einem Rauchverbot in der Halle gelten die Auflagen vom Absatz 1. Ist das Rauchen in der Halle gestattet, so sind bei Tischbestuhlung Aschenbecher in ausreichender Anzahl in der Halle vorzuhalten und nach Veranstaltungsende an sicherer Stelle zu entleeren.

## **Offenes Feuer und Licht**

sind generell im gesamten Gebäude verboten.

Über Ausnahmen im Rahmen von Reparaturarbeiten entscheidet der Vorstand.

## **Brennbare Flüssigkeiten und Gase**

dürfen in der Schützenhalle nicht frei gelagert werden. Beim Umgang hiermit sind die Sicherheitsvorschriften und die ggf. erforderliche Betriebsanweisung nach der GefStoffV zu beachten.

## **Brennbare Stoffe**

(z.B. Papier, Kartonagen, Holzwolle etc.) dürfen nur in kleinstmengen aufbewahrt werden.

## **Ausschmückungen**

Es sind nur schwerentflammbare Ausschmückungen zulässig. Der Nachweis hierüber ist vom Veranstalter zu erbringen. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen müssen einen Abstand von 2,50 m zum Fußboden haben.

Leichtentflammbare Gegenstände sind grundsätzlich verboten.

### **Elektrogeräte**

Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Dies ist bei intakten Geräten, die das VDE-Zeichen tragen, gewährleistet. Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Bei Mängeln an

elektrischen Geräten sind diese sofort außer Betrieb zu nehmen; die Mängel sind zu beheben. Beim Verlassen der Halle ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. abgesteckt sind. Fest installierte Elektrogeräte (ortsfeste Elektrogeräte) dürfen nur von beauftragten und befugten Personen angeschlossen werden.

Das Aufstellen und Benutzen von privaten Elektrogeräten ist nur erlaubt, wenn die Zustimmung des Vorstandes vorliegt und eine regelmäßige Prüfung nach UVV 2.10 sichergestellt ist.

### **Maximale Personenanzahl**

Die baurechtlich zugelassene maximale Anzahl an Personen beträgt 100 für die gesamte Schützenhalle. Der Mieter/Veranstalter ist für die Beachtung dieser Personenzahl eigenständig verantwortlich!

## 3 Brandschutzordnung nach DIN 14096-Teil A

### Brände verhüten



Rauchverbote und Verbot zum Umgang mit offenem Feuer im gesamten Gebäude beachten!

### Verhalten im Brandfall

#### Ruhe bewahren

#### Brand melden



Feuerwehr über Notruf ☎ **112** alarmieren!

Inhalt der Meldung:

- **Wo** brennt es?
- **Was** brennt?
- **Wie** viel brennt?
- **Welche** Gefahren bestehen?
- **Warten** auf Rückfragen!



#### In Sicherheit bringen

- Gefährdete Personen mitnehmen
- Hilfsbedürftigen Personen helfen
- Türen schließen
- Gekennzeichneten Rettungswegen folgen
- Anweisungen der Brandschutzhelfer/Feuerwehr befolgen



#### Löschversuche unternehmen

- Feuerlöscher benutzen, Eigensicherung beachten
- Möglichst mehrere Handfeuerlöscher gleichzeitig einsetzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096

## 4 Rettungswege und Notausgänge

### Rettungswege (Gänge, Flure, Ausgänge)

Die Rettungswege innerhalb der Schützenhalle dürfen nicht durch Einstellungen eingeengt werden.

### Notausgänge

Notausgänge aus den Räumen sind freizuhalten. Einstellungen und Verengungen, auch nur vorübergehender Art, sind unzulässig. Alle Türen von Rettungswegen dürfen während der Veranstaltung nicht verschlossen sein.

### Flucht- und Rettungswege

müssen jedem Gebäudenutzer bekannt gemacht werden – siehe Aushänge in der Halle.

### Sicherheitsschilder / Fluchtwegkennzeichnung

die auf Fluchtwege hinweisen, dürfen nie, auch nicht vorübergehend, verdeckt werden.

## 5 Melde- und Löscheinrichtungen

### Telefone

sind zur weiteren und genauen Brandmeldung zu benutzen.

**Notrufnummer 112**

### Feuerlöschgeräte

sind in allen Bereichen der Schützenhalle vorhanden. Die Standorte sind gekennzeichnet. Es handelt sich um Pulver-Löschgeräte. Es wird empfohlen, sich regelmäßig mit der Bedienungsanleitung der Feuerlöschgeräte vertraut zu machen. Benutzte bzw. auch nur teilweise benutzte Feuerlöschgeräte sind dem Vorstand zu übergeben, damit sie erneuert werden.

## 6 Verhalten im Brandfall

Jede Person, die

- Brand oder Brandrauch,
  - Brandgeruch oder Brandsymptome (Feuerschein, Hitze, etc.) oder eine
  - akute Brandgefahr (Ausströmen brennbarer Flüssigkeiten oder Gase etc.)
- feststellt oder einen sonstigen Verdacht auf einen Brand hat, ist verpflichtet, sofort zu alarmieren.

**Grundsatz:**

**Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und Sachgüterrettung!**

→ **Ruhe bewahren**

Oberstes Gebot im Brandfalle ist, Ruhe und Besonnenheit zu bewahren.

→ **Brand melden**

Telefon benutzen ( Notrufnummer 112 ), dabei angeben:

- Name des Meldenden
- Wo brennt es?
- Was brennt?
- Sind Menschen in Gefahr oder verletzt? Wenn ja, wie viele circa?
- Warten bis das Gespräch vom Angerufenen beendet wird (Rückfragen!)

→ **Alarmsignale und Anweisungen beachten**

- Die Verantwortlichen müssen der Einsatzleitung der Feuerwehr zur Verfügung stehen, damit die erforderlichen Maßnahmen besprochen und veranlaßt werden

können.

· Alle Personen müssen diesen Anweisungen Folge leisten.

→ **In Sicherheit bringen**

· Bei Alarmierung ist die Schützenhalle unverzüglich über die gekennzeichneten Rettungswege zu verlassen.

· Kleidungsstücke können mitgenommen werden, wenn die Räumung der Schützenhalle hierdurch nicht verzögert wird.

· Die Verantwortlichen überzeugen sich beim Verlassen der Räumlichkeiten, dass niemand, auch nicht in Nebenräumen, zurückgeblieben ist.

· Ortsfremde sowie hilfsbedürftige Personen sind durch Verantwortliche, anwesende Mitglieder sowie Theken- und Bedienungspersonal zu unterstützen.

· Zur Vermeidung von Feuer- und Rauchausbreitung sind Türen und Fenster zu schließen (nicht abschließen).

· Ist der Fluchtweg versperrt, ist es lebensnotwendig, sich von der nächstmöglichen, von Seiten der Retter einsehbaren Gebäudeöffnung (Fenster, Türen), durch Rufen und Winken bemerkbar zu machen.

· In verqualmten Räumen auf dem Fußboden kriechen, möglichst ein nasses Tuch vor Mund und Nase halten.

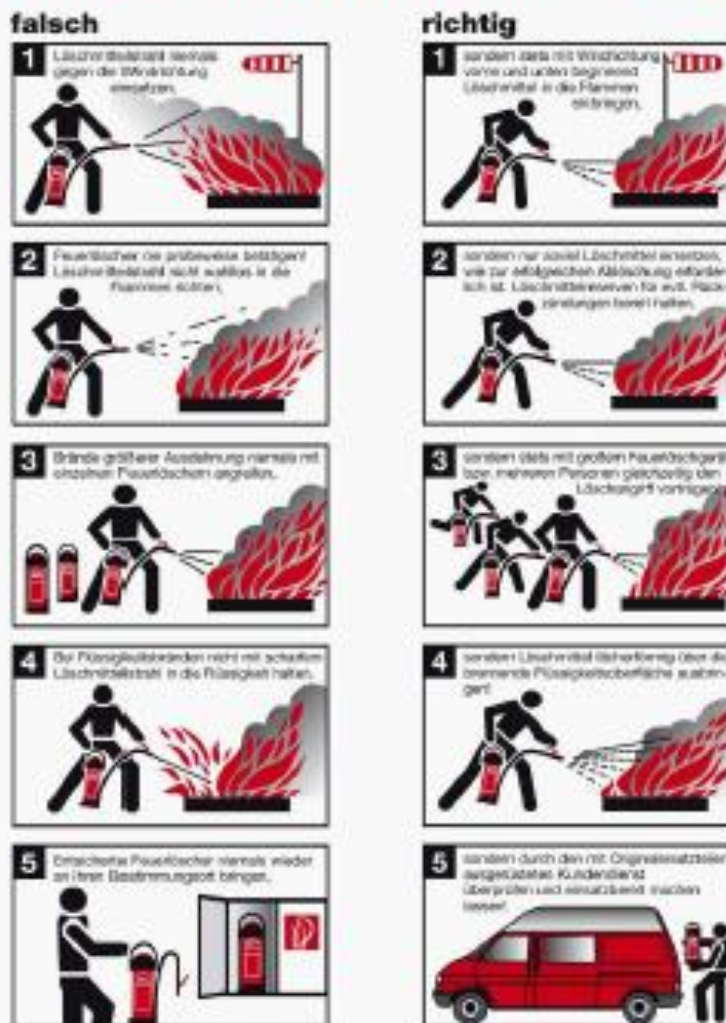
· Die vollständige Räumung der Schützenhalle wird vom Vorstand bzw. von ihm hierzu bestimmten Personen überwacht und kontrolliert. Dazu sind die Räume sorgfältig nach Personen zu durchsuchen. Bereiche, die ohne Atemschutz nicht mehr begehbar sind und in denen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass sich dort noch Personen aufhalten, müssen den Verantwortlichen umgehend mitgeteilt und schnellstmöglich von der Feuerwehr kontrolliert werden.

· Die Räumung der Schützenhalle ist der Einsatzleitung der Feuerwehr durch den/die Verantwortlichen bzw. der von ihm/ihnen hierzu bestimmten Person mitzuteilen.

→ **Löschversuche unternehmen**

· Nur ohne Eigengefährdung bis zum Eintreffen der Feuerwehr Löschversuche mit dem Feuerlöscher unternehmen.

## Richtiger Einsatz von Feuerlöschgeräten



## 7 Besondere Verhaltensregeln

- Jede ungewollte Entzündung von Stoffen (sei sie auch geringfügig) muss dem Vorstand unverzüglich gemeldet werden. Auf § 310 a StGB (Herbeiführen einer Brandgefahr) wird hingewiesen.
- Bei Aufräumarbeiten müssen Mitarbeiter geschützt werden (mindestens Handschuhe und Staubmasken).
- Falls Personen gesundheitliche Beschwerden (z.B. durch Rauch) haben, ist sofort ein Arzt aufzusuchen und der Vorstand zu informieren.
- Nach Freigabe durch die Feuerwehr bzw. Polizei ist auch zu klären, inwieweit durch Rauch, Russ, Chemikalien bzw. Geruchsbelästigung eine Beeinträchtigung vorliegt.
- Die Bergung von Sachwerten und Arbeitsmitteln darf erst nach Freigabe des Gefahrenbereichs durch Polizei bzw. Feuerwehr erfolgen.



## 8 Schlussbestimmungen

### **Außenflächen**

Beim Parken von Kraftfahrzeugen sowie beim Abstellen von Gegenständen ist darauf

zu achten, dass die Anfahr- und Aufstellplätze für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge freizuhalten sind. Werden diese Flächen nicht eingehalten, muss mit kostenpflichtigem Abschleppen bzw. Entfernen gerechnet werden.

### **Brandsicherheitswache**

Bei besonderen Veranstaltungen kann das Ordnungsamt der **Stadt Tecklenburg** die Anwesenheit einer Brandsicherheitswache anordnen.

Der Veranstalter hat den Anweisungen des Brandsicherheitswachdienstes Folge zu leisten, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes oder der allgemeinen Sicherheit bestehen.

## 9 Verantwortliche Person

Für jede Veranstaltung wird gegenüber dem Vorstand vom Schützenverein Leeden-Loose von 1898 e.V. e.V. eine verantwortliche Person benannt, wird diese Person nicht

namentlich Genannt, so handelt es sich um den Mieter gemäß Mietvertrag.

Während der Veranstaltung muss die verantwortliche Person ständig anwesend sein.

Sie ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung dieser Brandschutzordnung verantwortlich.

Sie muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst und Brandsicherheitswache mit der Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst gewährleisten.

Sie ist verpflichtet, die Veranstaltung einzustellen, wenn für die Sicherheit der Schützenhalle notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

Die Brandschutzordnung ist öffentlich auf der Homepage vom Schützenverein einzusehen. Der Mieter bestätigt mit der Rücksendung vom Mietvertrag, dass er diese zur Kenntnis genommen hat und befolgt.

## 10 Schlussbemerkungen

Diese Brandschutzordnung gilt für Vorstand, Mitglieder, Mieter und Nutzer der Schützenhalle.

Sie sind verpflichtet, diese Brandschutzordnung, sämtliche Sicherheitsvorschriften und –richtlinien, Betriebsanweisungen sowie allgemeine Regeln der Brandverhütung zu beachten und einzuhalten.

Regelmäßig bzw. bei mindestens jeder Änderung ist der v.g. Personenkreis über das Verhalten im Brandfall zu informieren. Das Dokument wird per Mailverteiler an alle Schützen versandt, zudem wird die Brandschutzordnung an einem zentralen Punkt in der Halle ausgehängt.

Ergänzend ist die Brandschutzordnung auf der Homepage vom Schützenverein Leeden-Loose von 1898 e.V. unter folgendem Link einzusehen:

<https://www.schuetzenverein-loose.de>

Leeden, im Oktober 2019

Der Vorstand

---

Joachim Dietmar – 1 Kassierer